



Beschäftigung von Praktikanten_Praktikantinnen und Volontären_Volontärinnen - *Leitfaden*

I. Begriffe

Je nach rechtlicher Ausgestaltung des Praktikums sind zwischen Volontariat, Ferialpraktikum und Ferialarbeitnehmer_innen zu unterscheiden:

1. Volontariat

Volontäre_Volontärinnen sind Personen, die ausschließlich zum Zweck der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen sowie zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden. Im Zuge des Volontariats sollen neue Techniken und Methoden erlernt werden. Es überwiegt der Lernzweck. Hilfsarbeiten oder einfache, angelernte Tätigkeiten zählen nicht dazu.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird davon Abstand genommen Volontär_innen auf der TU Wien aufzunehmen.

2. Ferial- oder Berufspraktikum

„echte Praktikant_innen“ bzw. *Praktikant_innen außerhalb eines Dienstverhältnisses* üben Tätigkeiten aus, die Schüler_innen und Studenten_Studentinnen eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung vorgeschrieben sind. Es stehen ebenfalls in erster Linie der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund. Der Unterschied zum Volontariat besteht darin, dass *Volontäre_Volontärinnen* freiwillig, ohne dass es im Lehr- und Studienplan vorgeschrieben ist, solche Tätigkeiten ausüben, die für ihre Ausbildung von maßgeblicher Bedeutung sind.

Wird ein Pflichtpraktikum jedoch in Form eines Dienstverhältnisses absolviert, so unterliegen diese „unechte Praktikant_innen“ bzw. *Praktikant_innen im Rahmen eines Dienstverhältnisses* auch den kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Dies ist dann der Fall, wenn der Pflichtpraktikant:

- an die betriebliche Arbeitszeit gebunden ist
- an Weisungen gebunden ist,
- organisatorisch im Unternehmen eingegliedert ist.

In diesem Fall ist eine Praktikumsvereinbarung abzuschließen.

Im Sinne der Rechtssicherheit werden auf der TU Wien ab 1.8.2024 Praktikant_innen nur noch als „unechte Praktikant_innen“ bzw. Praktikant_innen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt!

3. Ferialarbeitnehmer_innen

Bei Ferialarbeitnehmer_innen (oft auch „Ferialpraktikant_innen“ genannt) ist die Arbeit nicht als Pflichtpraktikum von der Schule oder Universität gefordert. Meist handelt es sich um Schüler_innen oder Studenten_Studentinnen, die sich während der Ferien Geld verdienen wollen.

Mit Ferialarbeitnehmer_innen wird ein (befristetes) Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Diese „Praktikanten_Praktikantinnen“ sind Arbeitnehmer_innen. Es liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor (persönliche Arbeitspflicht, Bindung an die Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit, disziplinierte Verantwortung).

II. Sozialversicherungspflicht

Da im Rahmen der Rechtssicherheit auf der TU Wien ab 1.8.2024 ausschließlich Praktikant_innen mit Praktikumsvereinbarungen (im Folgenden „Praktikant_innen“) und Ferialarbeitnehmer_innen beschäftigt werden, werden lediglich diese beiden Varianten sozialversicherungsrechtlich dargestellt.

1. Praktikant_innen

Ob Praktikant_innen im Rahmen eines Dienstverhältnisses pflichtversichert werden, hängt von der Höhe des tatsächlichen Entgelts ab. Während der Dauer des Pflichtpraktikums besteht aber jedenfalls ein Unfallversicherungsschutz – Schüler_innen/und Student_innen sind ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers in der Schüler_innen/und Student_innen -Unfallversicherung teilversichert.

Auf der TU Wien muss die Vergütung von Praktikant_innen innerhalb einer Bandbreite erfolgen. Die Höhe des Entgelts kann dabei zwischen € 518,44 (Geringfügigkeitsgrenze für das Jahr 2024) und € 1.140,80 (Entgelt für Ferialarbeitnehmer lt. KV für 2024) variieren. Innerhalb dieser Bandbreites ist die Höhe des Entgelts Vereinbarungssache. Diese Bandbreite wird entsprechend der sozialversicherungs- und kollektivvertragsrechtlichen Änderungen jährlich angepasst.

Je nach der vereinbarten Höhe des Entgelts, ist zu unterscheiden:

- Wenn das Entgelt die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**, ist die_der Praktikant_in nur zur Unfallversicherung anzumelden (geringfügige Beschäftigung).
- Wenn das Entgelt die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, entsteht Vollversicherung.

2. Ferialarbeitnehmer_in

Ferialarbeitnehmer_innen sind echte Arbeitnehmer_innen und daher versicherungspflichtig.

Gemäß Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten gebührt Ferialarbeitnehmerinnen und Ferialarbeitnehmer ein Monatsentgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das zweite Lehrjahr (vgl. § 56 Abs. 2 KV).

III. Ausländische Praktikant_innen und Volontäre_Volontärinnen

Es ist zu unterscheiden: für den rechtmäßige Einreise und Aufenthalt in Österreich benötigen ausländische Praktikant_innen und Volontäre_Volontärinnen einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Zulässigkeit der Beschäftigung ist nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu prüfen.

1. Einreise und Aufenthalt

a) Staatsbürger_innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates:

Staatsbürger_innen aus einem EU/EWR-Mitgliedsstaates benötigen keine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung.

b) Staatsbürger_innen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates (Drittstaatsangehörige):

Staatsangehörige aus allen übrigen Staaten benötigen einen Einreise- und Aufenthaltstitel.

2. Beschäftigung

a) Staatsbürger_innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates:

Staatsbürger_innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates, die als Volontär_in, echte_r Praktikant_in oder als Ferialarbeitnehmer_in arbeiten wollen, benötigen **keine Beschäftigungsbewilligung**.

Staatsbürger_innen aus **Kroatien** sind nur dann wie Inländer_innen zu behandeln, wenn sie über eine **EU-Freizügigkeitsbescheinigung** verfügen.

Praktikant_innen aus **Nicht-EU-Staaten** sind nur dann Inländern_Inländerinnen gleichgestellt, wenn sie

- einen Befreiungsschein,
- eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“,
- einen Niederlassungsnachweis,
- einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder
- einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

besitzen.

Sozialversicherung: Praktikant_innen aus EU-Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrem Heimatland als **Ferial- oder Berufspraktikant_innen anerkannt** wären und ausbildungskonform beschäftigt werden, sind sozialversicherungsrechtlich als Pflichtpraktikant_innen anerkannt und sind **Inländern_Inländerinnen gleichgestellt** (siehe dazu Pkt. II.2.)

b) Staatsbürger_innen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates (Drittstaatsangehörige):

Für Volontäre_Volontärinnen und echten Praktikant_innen aus Drittstaaten ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu beachten:

Wer ist Volontär_in oder Ferial- und Berufspraktikant_in im Sinne des AuslBG?

Ferial- und Berufspraktikant_innen sind ausländische Personen, die

- an einer **österreichischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrechte** (Schule, FH, Universität) studieren und
- während der vorgeschriebenen Dauer
- eine im Rahmen ihres Lehr- oder Studienganges eine vorgeschrieben oder zumindest übliche praktische Tätigkeit verrichten.

Volontäre_Volontärinnen sind Arbeitskräfte, die

- ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis
- ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch
- bis zu maximal 3 Monaten im Kalenderjahr

beschäftigt werden.

Die **Beschäftigung** eines Volontärs_einer Volontärin oder eines Praktikanten_einer Praktikantin ist vom Arbeitgeber **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der Arbeitsinspektion **anzuzeigen**. Wenn die beabsichtigte Tätigkeit tatsächlich einem Volontariat oder Praktikum entspricht, hat das AMS binnen zwei Wochen eine **Anzeigebestätigung** auszustellen.

Schüler_innen und Studenten_Studentinnen ausländischer Schulen oder Universitäten benötigen für ein Praktikum in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung.

Erfolgt die Arbeit als Praktikant_in im Rahmen eines EU-Bildungs- oder Forschungsprogramms (**EU-Praktikant**) oder im Rahmen eines Praktikantenaustausch-Programms (**Austauschpraktikant**), sind weder eine Beschäftigungsbewilligung noch eine Anzeigenbestätigung erforderlich, da diese Tätigkeiten gänzlich vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind.

Ferialarbeitnehmer_innen aus Drittstaaten benötigen für die Beschäftigung eine **Beschäftigungsbewilligung**.

Sozialversicherung: Schüler_innen und Studenten_Studentinnen aus Drittstaaten gelten als Arbeitnehmer_innen und sind daher versicherungspflichtig.

Anlage:

- Übersicht Beschäftigung Volontäre_Volontärinnen und Praktikant_innen
- Übersicht Beschäftigung ausländischer Volontäre_Volontärinnen und Praktikant_innen

Übersicht: Beschäftigung Volontäre_Volontärinnen und Praktikant_innen

	Volontariat	Praktikum	Ferialarbeiter_in
Begriff	Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen keine Arbeitspflicht kein Entgeltanspruch; keine Aufnahmen ab 1.8.2024	im Rahmen der (schulischen) Ausbildung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum; ab 1.8.2024 innerhalb der oben beschriebenen Bandbreite zu vergüten	Schüler_innen oder Studenten_Studentinnen, die sich während der Ferien Geld verdienen wollen kein Pflichtpraktikum
Tätigkeitsmerkmale	kurze Tätigkeit zum Zweck der Weiterbildung	Bindung an Arbeitszeiten, Weisungsgebundenheit, betriebliche Ordnungsvorschriften einhalten	befristetes Arbeitsverhältnis: persönliche Arbeitspflicht, Bindung an die Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit
Arbeitsrecht	keine Arbeitnehmer_in	echte Arbeitnehmer_in	echte Arbeitnehmer_in
Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bei Unfallversicherung, wenn Taschengeld unter Geringfügigkeitsgrenze • Vollversicherung, wenn Taschengeld über Geringfügigkeitsgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bei Unfallversicherung, wenn Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze • Vollversicherung, wenn Entgelt über Geringfügigkeitsgrenze 	Anmeldung zur Pflichtversicherung

Übersicht: Beschäftigung ausländischer Volontär_innen und Praktikant_innen

	EU	Nicht-EU
Einreise und Aufenthalt	ohne Einreise- und Aufenthaltstitel	nur mit Einreise- und Aufenthaltstitel
Beschäftigung	ohne Beschäftigungsbewilligung	<p>Volontariat/Praktikum: Anzeigebestätigung</p> <p>Ferialarbeitnehmer_in: Beschäftigungsbewilligung</p> <p><u>Ausnahmen:</u> EU-Bürger_innen neu mit EU-Freizügigkeitsbescheinigung</p> <p>Nicht-EU-Staaten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befreiungsschein, - „Niederlassungsbew.-unbeschränkt“, - Niederlassungsnachweis, - Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, - Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
Sozialversicherung	im Heimatland als Ferial- oder Berufspraktikum anerkannt, Inländer_innen gleichgestellt (Pflichtpraktikum)	Pflichtversicherung: Schüler_innen und Studenten_Studentinnen aus Drittstaaten gelten als Arbeitnehmer_innen